



Stadt Liestal

**REGLEMENT BETREFFEND
KATASTROPHEN-
ORGANISATION**

vom 01. März 1989
in Kraft ab 07. April 1989¹

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Stadt in ausserordentlichen Lagen, im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen, zur Sicherstellung des Lebens der Bevölkerung und der Existenz des Gemeinwesens.

§ 2 Führung in ausserordentlichen Lagen

¹ Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

² Die Behörden und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.

³ Wenn in ausserordentlichen Lagen unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und kein Stadtratsbeschluss vorliegt, handelt der Gemeindeführungstab für den Stadtrat.

B. KATASTROPHENORGANISATION

§ 3 Begriff

¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

² Sie besteht aus,

- a. dem Stadtrat als politische Führung;
- b. dem Gemeindeführungstab als Hilfsorgan;
- c. Geräten, Einrichtungen und Organisationen als operative Einsatzmittel.

§ 4 Stadtrat

Der Stadtrat

- a) ernennt die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte;
- b) sichert durch vorsorgliche Massnahmen die Verfügbarkeit von operativen Einsatzmitteln, die nicht im Eigentum der Stadt sind;
- c) bestimmt Anfang und Ende eines Katastrophenfalles, respektive stellt den entsprechenden Antrag an den Regierungsrat;
- d) verfügt Pikettstellungen und das Aufgebot des GFS;
- e) führt die Stadt in ausserordentlichen Lagen;
- f) kann dem GFS Aufgaben übertragen;

§ 5 Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ Der GFS besteht aus der Chefin oder dem Chef und den notwendigen Dienstchefinnen und Dienstchefs. Alle Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber verfügen über eine Stellvertretung.

² Die Behördenmitglieder und die Beamtinnen und Beamten der Stadt Liestal können zur Dienstleistung im GFS verpflichtet werden.

³ Der GFS,

- a. unterstützt den Stadtrat und die Arbeit der je nach Lage organisierten Verwaltung;
- b. informiert und berät den Stadtrat und bereitet ihm Entscheidungsgrundlagen vor;
- c. stellt die Koordination von Massnahmen und den Vollzug der Entscheide des Stadtrates sicher;
- d. bereitet Notfallplanungen für Katastrophenfälle in Friedenszeiten unter spezieller Berücksichtigung lokaler Bedrohungsmöglichkeiten vor;
- e. stellt Elemente zugunsten der überörtlichen Hilfe sicher;
- f. koordiniert die Zusammenarbeit mit den sich auf Gemeindegebiet befindlichen Truppen und fremden zivilen Hilfsformationen;
- g. erfüllt weitere Aufgaben im Auftrag des Stadtrates.

§ 6 Operative Einsatzmittel

¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist in der Regel die Einsatzleiterin resp. der Einsatzleiter der Feuerwehr.

² Am Schadenplatz werden die operativen Einsatzmittel durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter eingesetzt.

³ In einer ersten Stufe werden die stadteigenen Einsatzmittel (Gemeindewerke, Feuerwehr) eingesetzt.

⁴ In einer zweiten Stufe sind weitere in der Stadt vorhandene oder durch die Stadt angeforderte Einsatzmittel (Hilfsorganisationen, geeignete Mittel Privater, Nachbarhilfe, Armee) einzusetzen.

⁵ Die Zivilschutzorganisation oder Teile davon können in jeder Stufe aufgeboden und eingesetzt werden.

§ 7 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Die Stadt unterhält eine durchgehend einsatzbereite Alarmierungsstelle.

² Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln.

³ Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

C. ZIVILSCHUTZ

§ 8 Aktiver Dienst

Ist der Zivilschutz durch den Bund zum aktiven Dienst aufgeboten, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechtes.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Ausbildung der Gemeindeführungsstäbe

Die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation nehmen an den durch den Kanton festgesetzten Ausbildungskursen und Übungen teil.

§ 10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹ Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Verfügung vom 7. April 1989 genehmigt.